

**Satzung vom 31.10.2000 zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/1999)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Medieninformatik vom 31.08.1999 wird wie folgt geändert.

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

"5. die alternativen Prüfungsleistungen (entweder mündliche oder schriftliche Prüfung und evtl. andere Studienleistungen, die vom Prüfer benannt werden)."

2. In § 19 Abs. 2 erhält Nr. 3 folgende neue Fassung : "Grundlagen der Gestaltung"

3. In § 19 Abs. 3 wird Nr. 4 zu Nr. 5 und es wird als eine neue Nr. 4 eingeführt:

"4. der Leistungsnachweis zu Grundlagen der Gestaltung zur Prüfung Einführung Mediengestaltung"

4. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "schriftlich" der Punkt durch Komma ersetzt und eingefügt: "außer im Fall der Fachprüfung Medientechnik, die alternative Prüfungsleistungen umfasst."

5. In Anlage 3: "Aufteilung der medieninformatikspezifischen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung" erhält die letzte Tabellenzeile folgende neue Fassung:

Fachprüfung	Prüfungsleistungen	Dauer Semester
Medientechnik (alternative Prüfungsleistungen)	Einführung Multimediatechnik	1
	Medien und Medienströme	2
	Medienpsychologie u. Mediendidaktik	3
	Einführung Mediengestaltung	4

## Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.09.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 18.10.2000, Az.: 2-7831-11/198-2.

Dresden, den 31.10.2000

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. A. Mehlhorn